

Gemeinde Geroldsgrün

Satzung über Märkte der Gemeinde Geroldsgrün (Marktsatzung)

vom 02.07.2013

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Geroldsgrün folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
 - § 1 Öffentliche Einrichtung
 - § 2 Marktplätze
 - § 3 Markttage
 - § 4 Marktzeiten
 - § 5 Gegenstände des Marktverkehrs
- II. Zuteilung
 - § 6 Zuteilung des Standplatzes
 - § 7 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung
 - § 8 Auf- und Abbau
 - § 9 Verkaufseinrichtungen
- III. Marktordnung
 - § 10 Marktaufsicht, Marktbetrieb
 - § 11 Verhalten auf dem Markt
 - § 12 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung
- IV. Schlussvorschriften
 - § 13 Ausnahmen
 - § 14 Haftung
 - § 15 Gebühren
 - § 16 Ordnungswidrigkeiten
 - § 17 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Geroldsgrün betreibt die nachfolgend aufgeführten Spezialmärkte als öffentliche Einrichtungen:

1. Kirchweihmarkt
2. Weihnachtsmarkt

§ 2 Marktplätze

Als Marktplätze werden der gemeindliche Festplatz am Schützenweg oder die Straßen Schulstraße bis zur Einmündung Einfahrt der Firm Faber-Castell, Am Anger und die Burgsteinstraße um den Platz Am Anger im Ortszentrum bestimmt. Die Burgsteinstraße kann nur bis zur Einmündung Brunnenweg als Marktplatz verwendet werden. Bei weiterem Bedarf können noch weitere Straßen und Plätze zum Marktplatz erklärt werden.

Außerhalb der für die Aufstellung von Verkaufsständen vorgesehenen Plätze dürfen keine Marktstände aufgebaut werden.

§ 3 Markttage

Markttage sind:

1. Für den Kirchweihmarkt alljährlich der Tag der Kirchweihfeier, das ist der 25. Juli (St. Jakobi) oder der auf den 25. Juli folgende Sonntag.
2. Für den Weihnachtsmarkt der 2. Adventssonntag.

§ 4 Marktzeiten

1. Der Kirchweihmarkt ist von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
2. Der Weihnachtsmarkt ist von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Kirchweihmarkt sind:
 - a. Rohe Naturerzeugnisse
 - b. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - c. Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung
 - d. Sonstige Verzehrungs- und Gebrauchsgegenstände, Spielwaren, Geschenkartikel, Haushalts- und Bekleidungswaren aller Art.
- (2) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Weihnachtsmarkt sind:
 - a. Die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunsthandwerks
 - b. Glühwein, Punsch, Süßwaren
 - c. Bastelwaren, Modeschmuck, Porzellan-, Glas- und Keramikwaren, Spielwaren, Kinder- und Jugendbücher

- (3) Der Verkauf von Kurzgerichten, Back-, Zucker- und Tabakwaren, Grillprodukten wie Bratwürste, Hähnchen etc. ist grundsätzlich erlaubt. Für den Verkauf von Getränken zum Konsum an Ort und Stelle ist eine Gestattung bei der Gemeinde einzuholen.
- (4) Folgende Gegenstände dürfen nicht feilgeboten werden:
 - a) Tiere jeglicher Art
 - b) Explosive Gegenstände, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver. Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündplättchen und Zündplättchenbänder.
 - c) Frisches Fleisch beschaupflichtiger Tiere.
 - d) Gegenstände des Börsenverkehrs

II. Zuteilung

§ 6 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind spätestens vier Wochen vor dem Markttag bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben. Für die Zuteilung der Standplätze für den Weihnachtsmarkt ist die Werbegemeinschaft, vertreten durch den jeweiligen 1. Vorsitzenden, zuständig.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze zugeteilt.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (6) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann die Gemeinde zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.
- (7) Die Zuteilung eines Standplatzes kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (8) Die Zuteilung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde übertragbar.
- (9) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (10) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 7 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erlischt mit dem Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist.

- (2) Die Zuteilung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
- a) der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder eine genannte Auflage bzw. Bedingung nicht erfüllen.
 - d) der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (3) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8 Auf- und Abbau

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.
- (3) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsortes zu halten. Es ist verboten über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

III. Marktordnung

§ 10 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
- a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - b) Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - d) den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (6) Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

§ 11 Verhalten auf dem Markt

- 1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Verboten ist
 - a) das Anbieten der Waren im Umhergehen, bei dem Weihnachtsmarkt auch durch lautes Ausrufen und Anpreisen,
 - b) das Betteln,
 - c) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 - d) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 - e) Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 - f) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 - g) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 - h) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
 - i) die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 12 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.
- (2) Die Benützer sind verpflichtet,
 - a) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - b) Marktabfälle unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen,
 - c) die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.
- (3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benützungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Gemeinde insofern von jeder Haftung gegenüber Dritte frei.

IV Schlussvorschriften

§ 13 Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Gemeinde zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der entsprechenden Gebührensatzungen zu entrichten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§4),
- b) nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 5),
- c) auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 1),
- d) gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 6 Abs. 7),
- e) gegen Vorschriften des § 8 Auf- und Abbau verstößt,
- f) Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 9 genannten Anforderungen entsprechen,
- g) den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 10 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 10 Abs. 2 Buchst. a), oder sonst den in § 10 Abs. 2 enthaltenden Verbote zuwiderhandelt,
- h) Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 10 Abs. 3),
- i) Marktabfälle nicht in die Müllbehälter verbringt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 10 Abs. 6),
- j) durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 11 Abs. 1 Satz 2),
- k) gegen die Pflichten zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 12)

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 08.04.2008 außer Kraft.

Geroldsgrün, den 02.07.2013
Gemeinde Geroldsgrün



(Siegel)

Helmut Oelschlegel
Erster Bürgermeister